

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 49/177)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dokumentation

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)¹⁴⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das Jahr der Toleranz (Resolution 49/213)

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 49/187)

Bericht des Generalsekretärs über regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 49/189)

Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens von Personen (Resolution 49/193)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskundokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 49/179)

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 49/186)

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlussmaßnahmen

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

49/460. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁴² Kenntnis von den Kapiteln I, III (Abschnitt B), V (Abschnitte B, D bis H und K), IX, XIV, XV und XVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁴¹.

¹⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1.).

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

49/405. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 14. Oktober 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴², nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁴³ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß seit 1. Dezember 1993 keine Haushaltsvollzugsberichte für den Einsatz vorliegen,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Beobachtermission bis zum 30. November 1994 Verpflichtungen in Höhe von 5.643.700 US-Dollar brutto (5.040.800 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, einen Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 vorzulegen und bis zum 10. November 1994 dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 14 seines Berichts nachzukommen, um ihr eine eingehende Prüfung des Haushalts des Einsatzes zu ermöglichen.

¹⁴² A/49/503, Ziffer 6.

¹⁴³ A/48/842/Add.1 und Korr.1.

¹⁴⁴ A/49/458.

49/413. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁵, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung Verpflichtungen in Höhe von 2.678.000 US-Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) einzugehen.

49/414. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁶, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 für den Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen Verpflichtungen in Höhe von 140 Millionen US-Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) einzugehen.

¹⁴⁵ A/49/755, Ziffer 6.

¹⁴⁶ A/49/756, Ziffer 6.

49/415. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁷, für die Aufrechterhaltung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II während des Zeitraums vom 1. November bis 31. Dezember 1994 Verpflichtungen in Höhe von 105.580.700 US-Dollar brutto (104.078.200 Dollar netto) einzugehen.

49/461. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸ die Behandlung des Tagesordnungspunktes 105 mit dem Titel "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück.

49/462. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸ die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück:

a) Bericht des Generalsekretärs über Rechtspflege- und Verfahrensmechanismen für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen und Fonds der Vereinten Nationen¹⁴⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Gebäudeverwaltung im System der Vereinten Nationen"¹⁵⁰;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Personalbewegungen und Verzögerungen bei der Stellenbesetzung (der Einsparungsfaktor aufgrund verzögerter Stellenbesetzung)"¹⁵¹;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Verwendung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat der Vereinten Nationen¹⁵²;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen¹⁵³;

f) Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten und Kosten der Personalvertretung seit 1992¹⁵²;

g) Erster Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁵⁴;

h) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Reise- und anderen Kostenerstattungen für Bedienstete der Vereinten Nationen¹⁵⁵;

i) Bericht des Generalsekretärs über die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen¹⁵⁶;

j) Bericht des Generalsekretärs über Büroräumlichkeiten in Genf¹⁵⁷;

k) Bericht des Generalsekretärs über revidierte Vorschläge für die Konferenzdienste in Wien¹⁵⁸;

l) Bericht des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds¹⁵⁹;

m) Bericht des Generalsekretärs über Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten¹⁶⁰;

n) Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte, Abgesandte und ähnliche Positionen¹⁶¹;

o) Bericht des Generalsekretärs über das Fernmeldesystem der Vereinten Nationen¹⁶²;

p) Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen für Amtsträger, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹⁶³;

q) Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶⁴;

r) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁶⁵;

s) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁶⁶;

t) Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Bewertung aller Aspekte der Verwaltung und des Managements der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁵²;

u) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen

¹⁴⁷ A/49/757, Ziffer 6.

¹⁴⁸ A/49/820, Ziffer 14.

¹⁴⁹ A/49/98 und Korr. und Add.1 und 2.

¹⁵⁰ A/49/560.

¹⁵¹ A/49/564.

¹⁵² Noch nicht erschienen.

¹⁵³ A/C.5/49/13.

¹⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Belage 7 (A/49/7).

¹⁵⁵ A/C.5/48/83.

¹⁵⁶ A/C.5/48/10.

¹⁵⁷ A/C.5/48/29.

¹⁵⁸ A/C.5/49/24.

¹⁵⁹ A/48/932.

¹⁶⁰ A/49/339 und Korr.1.

¹⁶¹ A/C.5/49/50.

¹⁶² A/C.5/49/26.

¹⁶³ A/C.5/49/8.

¹⁶⁴ A/C.5/49/11.

¹⁶⁵ A/49/863.

¹⁶⁶ A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1.

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶⁷;

v) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁶⁸;

w) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁶⁹.

49/463. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸, in Übereinstimmung mit Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

A. Arbeitsprogramm für 1995

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997¹⁷⁰
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

¹⁶⁷ A/C.5/49/42.

¹⁶⁸ A/49/521.

¹⁶⁹ A/49/518 und Add.1.

¹⁷⁰ Der Ausschuß wird unter diesem Punkt den Entwurf des Programmhautsplans für den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen behandeln.

11. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
13. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen
14. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B. Arbeitsprogramm für 1996

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalmanagement
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen

49/464. Programmplanung

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷¹ die Behandlung des Tagesordnungspunktes 108 mit dem Titel "Programmplanung" bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück.

¹⁷¹ A/49/819, Ziffer 7.

49/465. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷² Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁷³.

49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁴, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁷⁵ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁶, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/250 B vom 23. Juni 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der aktualisierten Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Finanzierung der Mission,

a) beschloß die Generalversammlung, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum den zusätzlichen Betrag von 2.670.350 US-Dollar brutto (7.850 Dollar Nettokredit) bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.678.200 Dollar, die für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen in Höhe von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto) einzugehen;

d) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats über die Entsendung des für die Beschleunigung der Tätigkeit der Identifizierungskommission erforderlichen Personals sowie der Überprüfung durch den Beratenden Ausschuss für den Monat Januar 1995 ausnahmsweise Verpflichtungen von zusätzlich 2,2 Millionen Dollar einzugehen;

e) beschloß die Generalversammlung ferner, diese Frage auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Februar 1995 zu prüfen;

f) billigte die Generalversammlung ausnahmsweise die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten.

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

3. Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

4. Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/467. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs¹⁷⁸ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 25 Millionen Dollar, für den die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/240 B bereits eine Ausgabeermächtigung erteilt hat, mit vorheriger Zu-

¹⁷² A/49/779, Ziffer 5.

¹⁷³ A/49/588.

¹⁷⁴ A/49/808, Ziffer 6.

¹⁷⁵ A/49/559.

¹⁷⁶ A/49/771.

¹⁷⁷ A/49/817, Ziffer 6.

¹⁷⁸ A/49/649 und Add. 1.

¹⁷⁹ A/49/849.

stimmung des Beratenden Ausschusses für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.416.300 US-Dollar brutto (24.656.500 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1995, einen schriftlichen Bericht über die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase vorzulegen, damit sie vor dem 31. Januar 1995 einen Beschluß über die Veranlagung des Betrages fassen kann, für den in Buchstabe a) eine Ausgabeermächtigung erteilt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, daß sie in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/240 B um einen Bericht über die Liquidationsphase der Operation ersucht habe, ihr so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht darüber vorzulegen, um ihr den Beschluß über die in Buchstabe b) erwähnte Veranlagung zu erleichtern.

49/468. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁰, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und bis zu ihrer Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Betrag in Höhe von 1.347.000 US-Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1994 und dem Betrag in Höhe von 9.509.300 Dollar brutto (9.063.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Übereinstimmung mit Resolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 bereits genehmigt wurden, sofern der Sicherheitsrat das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis Ende Februar 1995 verlängert;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 den Betrag von 2.036.700 Dollar brutto (1.844.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 1.693.560 Dollar brutto (1.533.409 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994¹⁶² angewandt wird, und auf den Restbetrag, das

heißt 343.140 Dollar brutto (310.691 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995¹⁶³;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe b) anzurechnen ist, wobei 160.151 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 32.449 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995.

49/469. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁴

a) genehmigte die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 dreihundertsechundvierzig ständige Dienstposten, darunter einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Beschaffungsstelle für Feldmissionen, die zuvor aus den Mitteln für Zeitpersonal finanziert worden waren, und die Beibehaltung der verbleibenden aus dem Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze finanzierten einundsechzig Dienstposten für Zeitpersonal, insgesamt einen Betrag von 14.105.900 US-Dollar, der wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beschrieben auf die Hauptabteilungen und Bereiche aufzuteilen ist;

b) stellte die Generalversammlung fest, daß die vertraglichen Regelungen für Personal, das ausdrücklich für aus dem Unterstützungskonto finanzierte Dienstposten eingestellt wurde, rasche Anpassungen im Falle einer Verringerung der nach den derzeitigen Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorsehen;

c) genehmigte die Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Monaten aus den Mitteln für Zeitpersonal einen Betrag von 86.000 Dollar für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs sowie für einen Zeitraum von drei Monaten Mittel für Überstunden (52.500 Dollar), Dienstreisen (30.000 Dollar), Aus- und Fortbildung (132.400 Dollar) und Zeitpersonal (77.900 Dollar);

d) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihr bis zum 15. März 1995 einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und Finanzierung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf das Erfordernis operativer Flexibilität zur Berücksichtigung des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs

¹⁶⁰ A/49/818, Ziffer 8.

¹⁶¹ A/49/318 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

¹⁶² Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

¹⁶³ Siehe Resolution 49/19 B.

¹⁶⁴ A/49/803, Ziffer 5.

¹⁶⁵ A/49/717 und Korr.1 und 2.

sowie auf die Begründung des Gesamt-Dienstpostenbedarfs in diesem Bereich zu legen.

49/470. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁵ beschloß die Generalversammlung,

a) ausnahmsweise davon auszugehen, daß alle per 1. Januar 1995 und für 1995 bestehenden Zahlungsrückstände von Belarus und der Ukraine bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze Umständen zuzuschreiben sind, die sich der Kontrolle dieser Staaten entziehen, und daß sich somit die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich des Verlusts des Stimmrechts in der Generalversammlung in dieser Hinsicht nicht stellt;

b) Belarus und die Ukraine aufzufordern, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge für die Behandlung ihrer Zahlungsrückstände bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze auszuarbeiten;

c) die Behandlung von Punkt 132 b) ihrer Tagesordnung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

¹⁸⁵ A/49/821, Ziffer 7.

49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁷, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe des zusätzlichen Betrags von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die die Generalversammlung im Hinblick auf Haushalts- und Verwaltungsfragen und den Finanzierungsmodus faßt, und die Behandlung dieser Frage vor dem 28. Februar 1995 wiederaufzunehmen.

49/472. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, VI (Abschnitt E), IX, XI, XII und XVII des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁷ A/49/810, Ziffer 7.

¹⁸⁸ A/49/670, Ziffer 4.

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

49/423. Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁸⁹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen¹⁹⁰, diese Frage auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

49/424. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹¹, den Punkt "Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs" auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

¹⁸⁹ A/49/734, Ziffer 8.

¹⁹⁰ A/49/325.

¹⁹¹ A/49/745, Ziffer 6.

49/425. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹² und nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁹³,

a) auf ihrer fünfzigsten Tagung die Streichung des Artikels 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und alle damit zusammenhängenden Änderungen, die sich daraus ergeben, im Lichte der während ihrer neunundvierzigsten Tagung bei der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu behandeln;

b) den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁹² A/49/746, Ziffer 8.

¹⁹³ A/C.6/49/2.